

**Vernehmlassung zur Umsetzung der Motion 22.4253 Entkopplung des bäuerlichen Bodenrechts von der AP22+**

**Procédure de consultation sur la mise en œuvre de la motion 22.4253  
Découplage du droit foncier rural de la mise en œuvre de la PA22+**

**Procedura di consultazione sull'attuazione della mozione 22.4253 Disgiungere il diritto fondiario rurale dalla PA22+**

<b>Organisation / Organizzazione</b>	Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz BPUK Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft KWL Konferenz Kantonalen Energiedirektoren EnDK
<b>Adresse / Indirizzo</b>	Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern
<b>Datum / Date / Data</b>	17. Dezember 2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Grazie!

#### **Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Vorstände von BPUK, KWL und EnDK konzentrieren sich in ihrer Stellungnahme auf zwei Themen, die besonders relevant sind für Hochwasserschutz, Gewässerrevitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz, Erhalt der Wasserlebensräume für Fische und Krebse sowie Wasserkraft. Diese Stellungnahme basiert auf Rückmeldungen ihrer Fachkonferenzen der kantonalen Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL) und der Jagd- und Fischereiverwalter (JFK).

Wir weisen darauf hin, dass **diese Änderungen die kantonalen Fachstellen für Hochwasserschutz, Gewässerschutz, Fischerei, Natur und Landschaft sowie Energie stark betreffen und wir eine zentrale Anspruchsgruppe sind**. Dennoch wurden wir zur Erarbeitung dieser für uns zentralen Punkte nur spät und punktuell einbezogen.

Wir begrüßen grundsätzlich das Ziel der Vorlage, die Selbstbewirtschaftung zu stärken und zu verhindern, dass mit wertvollem Landwirtschaftsland spekuliert wird.

**Die vorgeschlagenen Änderungen von Art. 62 Bst. h sowie Art. 64 Abs. 1 Bst d und e lehnen wir dezidiert ab.** Die Revision dieser Bestimmungen gefährdet kantonale Projekte zum Hochwasserschutz, Gewässerrevitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz sowie Bau von Ausgleichs- und Pumpspeicherbecken bei Wasserkraftwerken. Das sind öffentliche Interessen, und die Kantone sind auf unkomplizierten Landerwerb angewiesen. Bei beiden Punkten leitet der erläuternde Bericht den Handlungsbedarf nicht her und somit sind für uns die Gründe für diese Änderungen nicht nachvollziehbar.

Im Vergleich zum Kulturlandverlust für andere Zwecke sind die benötigten Flächen für Projekte des Hochwasserschutzes, Revitalisierungen sowie Natur- und Landschaftsschutz vernachlässigbar. Das Gesetz erfüllt also die gewünschte Wirkung der Stärkung des bäuerlichen Grundeigentums in diesen Fällen bereits sehr gut. Die Änderungen von Art. 62 Bst. h und Art. 64 Abs. 1 Bst d und e E-BGGB würde das eigentliche Ziel der Vorlage, die Stärkung der Selbstbewirtschaftung, nur unmerklich fördern – auf Kosten der Kantone, die ihre Pflichten und Aufgaben gemäss Bundesgesetzgebung (GSchG und NHG) nur noch sehr eingeschränkt wahrnehmen könnten.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 62 Bst. h	<p>Bisherige Formulierung beibehalten:</p> <p>Keiner Bewilligung bedarf der Erwerb:            (...)</p> <p>h. durch den Kanton oder eine Gemeinde zum Zweck des Hochwasserschutzes, der Revitalisierung von Gewässern, des Baus von Ausgleichs- und Pumpspeicherbecken bei Wasserkraftwerken <u>sowie des Realersatzes für diese Bedürfnisse.</u></p>	<p>Hochwasserschutz und Renaturierungen sind von Bundesrecht vorgeschriebene Pflichten für die Kantone (Art. 38a GSchG). Sie müssen bei Wasserbau- und Revitalisierungsprojekten Ersatz leisten für betroffene Fruchtfolgeflächen (Art. 41c<sup>bis</sup> Abs. 2 GSchV). Der Vollzug dieser Aufgaben hat sich in den letzten Jahren in den Kantonen gut eingespielt. Die Wiedereinführung der Bewilligungspflicht würde einen administrativen und finanziellen Mehraufwand für die Kantone bedeuten. Sie müssten zudem vermehrt enteignen – nicht zuletzt auch für die Direktbetroffenen eine sehr unattraktive Lösung – oder Projekte verkleinern bzw. ganz aufgeben. Wir könnten unsere Pflichten und das öffentliche Interesse an einem verlässlichen Hochwasserschutz nur noch eingeschränkt erfüllen. Darüber hinaus würde der Kauf von Realersatzland im Zusammenhang mit dem Bau von Ausgleichs- und Pumpspeicherbecken bei Wasserkraftwerken erschwert.</p> <p>Mit der bisherigen Regelung sind gute Lösungen in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft möglich. Die von solchen Projekten beanspruchte Fläche ist sehr gering (im tiefen einstelligen Prozentbereich) und im Vergleich zum Kulturlandverlust für andere Zwecke vernachlässigbar. Die vorgesehene Neuregelung würde das eigentliche Ziel der Vorlage, die Stärkung der Selbstbewirtschaftung, also nur unmerklich fördern. Die negativen Auswirkungen auf Hochwasserschutz und Revitalisierung überwiegen bei Weitem diejenigen zur Stärkung der Selbstbewirtschaftung.</p> <p>Die Vorstände von BPUK, KWL und EnDK lehnen diese Änderung des BGBB dezidiert ab.</p>

<p>Art. 64 Abs. 1 Bst. d und e</p>	<p>Bisherige Formulierungen beibehalten:</p> <p>Bei fehlender Selbstbewirtschaftung ist die Bewilligung zu erteilen, wenn der Erwerber einen wichtigen Grund nachweist, namentlich wenn:</p> <p>(...)</p> <p>d. das landwirtschaftliche Gewerbe oder Grundstück in einer Schutzzone <u>liegt und der Erwerber den Boden zum Zwecke dieses Schutzes erwirbt;</u></p> <p>e. mit dem Erwerb die schutzwürdige Umgebung einer historischen Stätte, Baute oder Anlage <u>oder ein Objekt des Naturschutzes</u> erhalten werden soll;</p> <p>(...)</p> <p>Eventualiter:</p> <p>Falls an einer Einschränkung der Möglichkeiten zum Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke gem. Art. 64 Abs. 1 Bst. d und e festgehalten werden sollte, müssen die Kantone davon ausgenommen werden, sodass mindestens sie weiterhin vereinfacht Grundstücke erwerben können.</p>	<p>Diese vorgesehenen Änderungen würden die Aufgaben der Kantone im Bereich Natur und Landschaft stark einschränken und behindern: Nicht alle Objekte des Naturschutzes liegen in Schutzzonen gemäss Art. 17 RPG. Die Kantone sind zudem zuständig für Objekte regionaler und lokaler Bedeutung (Art. 18b Abs. 1 NHG). In diesen Fällen wäre der Landerwerb nicht mehr möglich.</p> <p>Die vorgesehenen Neuformulierungen würden zudem die diejenigen Landkäufe, die noch möglich sind, stark erschweren: Der Nachweis, dass durch den Erwerb die Schutzinteressen langfristig besser gesichert sind, kann in der Praxis kaum rechtsgenügend erbracht werden. Um ihren gesetzlichen Auftrag gemäss NHG zu erfüllen, müssten die Kantone vermehrt enteignen.</p> <p>Die bisherige Praxis zeigt, dass der Kauf von Landwirtschaftsland durch Kantone zu Gunsten von Natur und Landschaft zurückhaltend erfolgt und ausgewogene Lösungen mit den bisherigen Grundeigentümern angestrebt und auch gefunden werden. Zudem zeigt die Praxis, dass nur rund 5% der durch die Behörde bewilligten Flächen Landhandel infolge Schutz betreffen.</p> <p>Der Vorstand der BPUK lehnt diese Änderungen des BGGB dezidiert ab.</p>
------------------------------------	--	---